

Württembergische Haus- und Wohnungsschutzbrief (WHW 2016)

Formular 1067 – Stand 01.09.2016

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Leistungsanspruch
- § 3 Versicherte Personen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstentschädigung
- § 6 Schlüsseldienst im Notfall
- § 7 Rohrreinigungsservice im Notfall
- § 8 Sanitär-Installateur-Service im Notfall
- § 9 Elektro-Installateur-Service im Notfall
- § 10 Heizungs-Installateur-Service im Notfall
- § 11 Notheizung
- § 12 Schädlingsbekämpfung
- § 13 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
- § 14 Kinderbetreuung im Notfall
- § 15 Unterbringung von Tieren im Notfall
- § 16 Ausfall der versicherten Wohnung
- § 17 Bewachungs-Service

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Bestimmungen des Hauptversicherungsvertrages und der dazu gehörenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2016), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Leistungsanspruch

Für den Anspruch auf Haus- und Wohnungs-Schutzbriefleistungen ist Voraussetzung, dass die Hilfeleistung derzeit von Roland Assistance GmbH organisiert wird. Die eingetretenen Schadensfälle sind daher unverzüglich der Notrufzentrale unter der Telefonnummer 0080081825000 zu melden.

§ 3 Versicherte Personen

Alle Leistungen dieses Schutzbriefes stehen dem Versicherungsnehmer und den Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, zu.

§ 4 Versicherungsort

1. Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung bzw. Einfamilienhaus (Hauptwohnsitz) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller und Speicherräume sowie Garagen, jedoch nicht für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.
2. Im Falle des Umzugs geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung bzw. das neue Einfamilienhaus über. Bei Umzug ins Ausland erlischt der Versicherungsschutz des Haus- und Wohnungsschutzbriefes nach beendetem Umzug.
3. Wurde der Versicherungsschutz bei einem selbstgenutzten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bzw. Zweifamilienhaus und mindestens einer selbstgenutzten Wohneinheit auf zwei Wohneinheiten erweitert, so gilt der unter Nr. 1 bis Nr. 2 beschriebene Versicherungsschutz für das gesamte Gebäude.

§ 5 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstentschädigung

Die Übernahme von Kosten gemäß der nachfolgenden Leistungen ist auf insgesamt 1.500 EUR (Jahreshöchstentschädigung) für alle Versicherungsfälle begrenzt. Die maximale Entschädigung pro versicherte Leistung, siehe § 6 bis § 15, beträgt 500 EUR.

§ 6 Schlüsseldienst im Notfall

1. Anspruch auf einen Schlüsseldienst besteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht in den Versicherungsort nach § 4 gelangen kann, weil
 - a) der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder
 - b) er sich versehentlich ausgesperrt hat.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig geworden ist.

§ 7 Rohrreinigungs-Service im Notfall

Anspruch auf den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma besteht, wenn Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

- a) die Ursache für die Rohrverstopfung außerhalb des Versicherungsortes nach § 4 liegt,
- b) die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

§ 8 Sanitärinstallateur-Service im Notfall

1. Anspruch auf den Einsatz eines Sanitär-Installationsbetriebes besteht,
 - a) bei einem Defekt einer Armatur, eines Boilers oder der Spülung des WC's oder des Urinals,
 - b) wenn am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
 - c) bei Unterbrechung der Kalt- oder Warmwasserversorgung.
2. Der Versicherer übernimmt die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers. Materialkosten werden nicht übernommen.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - b) die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen der versicherten Wohnung (siehe § 4).

§ 9 Elektroinstallateur-Service im Notfall

1. Anspruch auf den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes besteht bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung (siehe § 4).
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts. Materialkosten werden nicht übernommen.
3. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten z. B.: Waschmaschinen, Geschirrspüler, Backöfen, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, sonstige Küchengeräte, Lampen, Computer, Telefonanlagen und Unterhaltungselektronik,
 - b) die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - c) die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

§ 10 Heizungsinstallateur-Service im Notfall

1. Anspruch auf den Einsatz eines Heizungs-Installateur-Betriebes besteht, wenn aufgrund
 - a) von Defekten an zugehörigen Thermostatventilen Heizkörper nicht in Betrieb genommen werden können;
 - b) eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.

2. Der Versicherer übernimmt die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers. Materialkosten werden nicht übernommen.
3. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren;
 - b) die Behebung von Schäden an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - c) die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen der versicherten Wohnung (siehe § 4).

§ 11 Notheizung

1. Anspruch auf bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte besteht, wenn die Heizungsanlage unvorhergesehen während der Heizperiode ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service nach § 10 nicht möglich ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

§ 12 Schädlingsbekämpfung

1. Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, besteht Anspruch auf eine Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
2. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen für den Befall der versicherten Wohnung (siehe § 4) durch Schädlinge, der bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war.

§ 13 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

1. Es besteht Anspruch auf fachmännische Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- oder Hornissennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
 - a) sich das Wespen-, Bienen- oder Hornissennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
 - b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Bienen- oder Hornissennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

§ 14 Kinderbetreuung im Notfall

1. Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der

Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

2. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 15 Unterbringung von Tieren im Notfall

1. Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögel, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in eine Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.
2. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 16 Ausfall der Wohnung

Wird der Versicherungsort nach § 4 durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden bzw. Einbruchdiebstahl unbewohnbar, organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (z.B. Hotel, Pension, Mietwohnung). Die Kosten für die Ersatzwohnung werden nicht übernommen.

§ 17 Bewachungs-Service

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den Versicherungsort nach § 4 Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisiert der Versicherer

- a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst oder
- b) eine provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb oder
- c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen.

Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.